

II-1566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 89213

1991-04-18

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Brannsteiner  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Diskriminierung von Beamten durch das Strafgesetzbuch

Die unterfertigten Abgeordneten führen im folgenden Beispiele aus der  
Rechtsprechung des OGH zum Amtsmißbrauch (§ 302 StGB) an:

1. Ein Briefträger stellt Werbeprospekte nicht zu (RZ 1989/87)
2. Ein Briefträger legt Briefe, Postkarten, Drucksachen, in sein Garderobe-  
fach, anstatt sie zuzustellen. Er führt Nachsendeaufträge nicht durch,  
sondern hinterlegt eine Benachrichtigung im Hausbrieffach (EvBl  
1987/152)

In beiden Fällen wurden die Täter wegen Amtsmißbrauchs verurteilt. Ange-  
stellte, die sich in der Privatwirtschaft derartige Pflichtverletzungen  
zuschulden kommen lassen, werden vielleicht gekündigt oder entlassen,  
aber nicht verurteilt.

3. Ein Gendarmeriebeamter behält eine Geldtasche mit S 400,-- die als Fund  
abgegeben wird, für sich. Er wird wegen Amtsmißbrauch verurteilt (Ent-  
scheidung des OGH 11 Os 19/90). Angestellte aus der Privatwirtschaft,  
die Gegenstände, mit denen sie dienstlich zu tun haben, für sich behal-  
ten, begehen damit einen Diebstahl, eine Veruntreuung oder Unterschla-  
gung. Diese Delikte sind mit einem viel niedrigeren Strafsatz bedroht  
und können überdies durch tätige Reue straffrei werden.

Der Vorstand des Instituts für Strafrecht an der Universität Innsbruck,  
Univ. Prof. Dr. Christian Bertel sieht in diesen Beispielen eine Diskri-  
minierung von Beamten.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für  
Justiz folgende

**A n f r a g e :**

- 1. Sind Sie bereit, durch eine Änderung des § 302 StGB eine weitere  
Diskriminierung Beamter durch diese Gesetzesstelle auszuschließen?**